

Gemeinde Pfaffing
Landkreis Rosenheim



**Friedhofsgebührensatzung der
Gemeinde Pfaffing
(FGS)**

INHALTSVERZEICHNIS:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten.....	3
§ 2 Gebührenschuldner	3
§ 3 Entstehen einer Gebühr	3
§ 4 Grabnutzungsgebühr	4
§ 5 Sonstige Gebühren	4
§ 6 Kostenerstattung	4
§ 7 Inkrafttreten	5

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Pfaffing (FGS)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Pfaffing folgende Satzung:)

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
- b) Sonstige Gebühren (§ 5)

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen einer Gebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer des Nutzungsrechts nach (§§ 13 Abs. 1 i.V.m. 28 FS),
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

(2) Die sonstigen Gebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a)	Einzelgrabstätten – Erdbestattung	30,50 EURO/Jahr
b)	Doppelgrabstätten - Erdbestattung	57,10 EURO/Jahr
c)	Einzelgrabstätten – Urnenbestattung	28,10 EURO/Jahr
d)	Doppelgrabstätten - Urnenbestattung	50,10 EURO/Jahr
e)	Grabparzellen im Urnenkreis (ohne Pflege)	28,30 EURO/Jahr

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs.1c).

(3) Die Grabnutzungsgebühren sind für die Dauer des Nutzungsrechts im Voraus zu entrichten.

§ 5 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für Kontrollaufgaben im Friedhofsbereich zur ordnungsgemäßen Überführung einer Leiche nach auswärts beträgt 40,00 €.

(2) Für die Ausstellung einer Graburkunde (§ 14 FS) wird eine Gebühr von 20,00 € erhoben.

(3) Für die Verlängerung oder Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach (§ 14 FS) wird eine Gebühr von 20,00 € erhoben.

(4) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten zu dürfen, wird eine Gebühr von 40,00 € erhoben.

(5) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr von 20,00 € erhoben.

(6) Die Gebühr für die Zulassung von Bestattungsunternehmen, auf dem Friedhof Arbeiten auszuführen (§ 25 FS), beträgt 50,00 €.

§ 6 Kostenerstattung

(1) Die Kosten für die erstmalige Erstellung der Fundamentbänder zur Befestigung der Grabmäler sind wie folgt zu erstatten:

a)	Einzelgrabstätten – Erdbestattung	34,00 EURO
b)	Doppelgrabstätten - Erdbestattung	68,00 EURO
c)	Einzelgrabstätten – Urnenbestattung	34,00 EURO
d)	Doppelgrabstätten – Urnenbestattung	68,00 EURO

(2) Die Kosten werden dem Gebührenschuldner (§ 2 FGS) bei der erstmaligen Begründung des Grabnutzungsrechts in Rechnung gestellt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Pfaffing vom 06.05.1992 i.d.F. der Änderungssatzung vom 06.12.2001 außer Kraft.

Satzung vom	gültig ab	Änderung
14.12.2012	01.01.2013	Neuerlass